

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 34.

Mittwoch, den 7. April.

1915.

**Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande
und wird bestraft.**

Die Nr. 44 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. April 1915, enthält:

- Nr. 4695. Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln. Vom 31. März 1915.
- Nr. 4696. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81). Vom 31. März 1915.
- Nr. 4697. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27). Vom 31. März 1915.
- Nr. 4698. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95). Vom 31. März 1915.
- Nr. 4699. Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Vereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8). Vom 31. März 1915.

- Nr. 4700. Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Vereitung von Backware. Vom 31. März 1915.
- Nr. 4701. Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung. Vom 31. März 1915.
- Nr. 4702. Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung. Vom 31. März 1915.
- Nr. 4703. Bekanntmachung über die Verwendung von Erddölpech und die Herstellung von Fußbodenöl. Vom 31. März 1915.
- Nr. 4704. Bekanntmachung, betreffend weitere Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Gebrauchsmusterrechts. Vom 31. März 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Steindrucker Heinrich Freitag in Detmold aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Gebr. Klingenberg, G. m. b. H. hiersebst, eine
Anerkennungsurkunde
zu erteilen.

Detmold, den 6. April 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Bekanntmachung,
betreffend Aenderung der Bekanntmachung über
die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13.
Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81).
Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats
zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verord-
nung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Regelung
des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 81) erhält § 4 Abs. 3a, erster
Satzteil, folgende Fassung:

„Halter von Pferden und anderen Ein-
hufern zur Fütterung Hafer, nach dem Durch-
schnitt von anderthalb Kilogramm für jeden
Einhufer auf den Tag berechnet, verwenden;“.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler be-
stimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung,
betreffend Aenderung der Bekanntmachung über
das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer,
Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 27). Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats
zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verord-
nung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über das Verfüttern
von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot
vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27)
sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Im § 1 Abs. 1 erhält Nr. 5 folgende
Fassung:

„Brotabfälle und Brot, die zur mensch-
lichen Ernährung geeignet sind“.

2. Im § 1 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Hafer (Nr. 1, 2), der einem Halter
von Einhufern nach § 8 Abs. 2a und § 23
der Bekanntmachung über die Regelung des
Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 81) überlassen ist, kann
an Einhufer, ferner an Kälber und Läm-
mer sowie an Spann- und Buchtiere ver-
füttert werden.“

3. Im § 2 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Das Quetschen, Schrotten oder sonstige
Zerkleinern von Hafer für Futtermittel ist
nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 gestattet.“

4. § 4 fällt weg.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler be-
stimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung,
betreffend Aenderung der Bekanntmachung über
die Höchstpreise für Speisefartoffeln vom 15. Fe-
bruar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95).
Vom 31. März 1915.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend
Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom
17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), hat
der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise
für Speisefartoffeln vom 15. Februar 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 95) werden folgende Änderun-
gen vorgenommen:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Der Reichskanzler kann Ausnahmen
zulassen.“

2. Im § 5 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie gelten ferner nicht für Salatkartoffeln und nicht für solche Kartoffeln, welche laut ortspolizeilicher Bescheinigung in Mistbeeten gezogen sind und vor dem 15. Juni 1915 geerntet und verkauft werden.“

3. Im § 5 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Höchstpreise gelten bis zum 25. April 1915 einschließlich nicht für Saatkartoffeln. Als Saatkartoffeln gelten nur Kartoffeln, die aus Saatgutwirtschaften stammen, die von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft oder von landwirtschaftlichen amtlichen Vertretungen anerkannt sind.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

einer Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8). Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizenbrot, das aus Weizenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.“

2. Im § 5 erhält Abs. 5 folgende Fassung:

„Statt Kartoffel können Bohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, Gerstenschrot, Gerstenmehl, Hafermehl, fein vermahlene Kleie, Maismehl, Maniok- und Tapiokamehl, Reismehl, Sagomehl in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf fünf- undneunzig Gewichtsteile Mehl oder Mehlerersatzstoffe.“

3. Im § 9 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nur in ländlichen Verhältnissen vor sechs Uhr morgens beginnen darf. Sie können in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, Ausnahmen zulassen.“

Artikel 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware, wie er sich aus den Änderungen der Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 18. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) und aus den Änderungen dieser Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen mit dem Datum dieser Verordnung durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung,
betreffend Vorratserhebung für Verbandstoffe,
vom 7. April 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind

1. entfettete Verbandwatte jeder Art,
2. gewöhnliche ungeleimte Watte,
3. Kompressen-Mull,
4. Binden-Mull,
5. Gaze,
6. Cambric.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind

1. alle, welche die in § 1 aufgeführten Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht haben, kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind

1. die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angabe der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen usw. aufbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1 angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;
3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem nach § 2 zur Auskunft verpflichteten, oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben und zwar für jeden in § 1 genannten Stoff getrennt.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 7. April 1915, vormittags 10 Uhr, tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als je 50 kg von einer der in § 1 aufgeführten Gegenstände betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an
Medizinalabteilung des Kgl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 17.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen bis zum 17. April 1915 an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Verbandstoffen zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der in § 7 angeetzten Frist nicht erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

Münster, den 7. April 1915.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarkttort Lemgo betragen im Monat März d. J. im Durchschnitt:

für Hafer für 50 Kilo	14,— M.
" Heu " 50 " 	4,50 "
" Stroh " 50 " 	2,75 "

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen über die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo	14,70 M.
" Heu " 50 " 	4,73 "
" Stroh " 50 " 	2,89 "

Detmold, den 6. April 1915.

Fürstlich Lippsche Regierung.

Biedenweg.

Berichtigung.

In unserer Bekanntmachung vom 13. III. 15 — abgedruckt in Nr. 28 des Amtsblatts — Seite 252 — muß es gewässerter (statt ungewässerter) Salzfish heißen.

Detmold, den 6. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die unter dem Viehbestande des Landwirts Sübbeke zu Bütte bei Eickernung ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen; die über das verseuchte Gehöfte und die Ortschaft Bütte verhängten Sperr- und Schutzmaßregeln sind daher wieder aufgehoben.

Brake in Lippe, den 2. April 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Rirchhof.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat März 1915 betragen:

für 50 Kilo Weizen:	— M — S
" " " Roggen:	— " — "
" " " Hafer	— " — "
" " " Heu	3 " 75 "
" " " Stroh	2 " 50 "

Detmold, den 1. April 1915.

Der Magistrat.

J. B.:

Biermann.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat März d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kilo Weizen	M 13,85	
" " " Roggen	" 11,85	
" " " Hafer gut	" 13,50	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 13 M. — Pf.
" " " " mittel	" 13,—	
" " " " gering	" 12,50	
" " " Heu	" 4,50	
" " " Stroh	" 2,50	

Lemgo, den 3. April 1915.

Der Magistrat.

Dr. Holland,

Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Der zum Nachlaß der verstorbenen Eheleute Rentner Karl Müller hieselbst gehörende Grundbesitz, Hofraum und Garten vor dem Ostertore, Kastanienwall, zu zusammen 12 a 06 qm mit dem Wohnhause Nr. 47 der Gebäudesteuerrolle, Nr. 46 d Nicolai-Bauerschaft, Mietwert 300 M, soll auf Antrag des Testamentsvollstreckers öffentlich meistbietend versteigert werden.

Termin hierzu ist vor dem unterzeichneten Amtsgericht auf

Dienstag, den 13. April 1915,

vormittags 10 Uhr,

bestimmt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Lemgo, den 31. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 200 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Wilhelm Viole und Emma, geborene Schermer Nr. 38 in Westorf, durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 26. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Diejenigen, zur diesseitigen Berufsgenossenschaft gehörenden Betriebsunternehmer, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914 versicherungspflichtige Betriebsbeamte oder Facharbeiter in ihrem Betriebe beschäftigt, die nach § 51 Abs. 1 unserer Satzung vorgeschriebene Lohnnachweisung nach dem vorgeschriebenen Formular aber bislang hierher nicht eingereicht haben, werden hiermit nochmals aufgefordert, die Nachweisung nunmehr spätestens innerhalb 14 Tagen an unsere Geschäftsstelle in Detmold, Wehrenhagenstraße Nr. 11 einzusenden.

Detmold, den 29. März 1915.

Der Vorstand

der Lippischen landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft.

Krieger,

Oekonomierat.

Berichtigung.

In unserer Bekanntmachung vom 18. III. 1915
— abgedruckt in Nr. 28 des Amtsblatts —
S. 232 — war es gewollt, dass (hoff-
entlich) Folgendes:
„Dietrich, am 6. April 1915.“
—
„Dietrich, am 6. April 1915.“
—
„Dietrich, am 6. April 1915.“

Die unter dem Titel: „Bekanntmachung“
abgedruckt in Nr. 28 des Amtsblatts
—
„Dietrich, am 6. April 1915.“
—
„Dietrich, am 6. April 1915.“
—
„Dietrich, am 6. April 1915.“

Die unter dem Titel: „Bekanntmachung“
abgedruckt in Nr. 28 des Amtsblatts
—
„Dietrich, am 6. April 1915.“
—
„Dietrich, am 6. April 1915.“
—
„Dietrich, am 6. April 1915.“

Die unter dem Titel: „Bekanntmachung“
abgedruckt in Nr. 28 des Amtsblatts
—
„Dietrich, am 6. April 1915.“
—
„Dietrich, am 6. April 1915.“
—
„Dietrich, am 6. April 1915.“

Bekanntmachung.

Der zum Nachlass der verstorbenen Eheleute
Herrn Carl Walter hieselbst gehörige Grund-
besitz, bestehend aus Grundstücken Nr. 17 und 18
des Katastrals Nr. 17 der Gemeinde Dietrich,
am 6. April 1915, ist zum Verkauf ausgesetzt.
Der Verkauf soll am 6. April 1915, um 10 Uhr
vor dem Amtsgericht in Dietrich stattfinden.

Der unter dem Titel: „Bekanntmachung“
abgedruckt in Nr. 28 des Amtsblatts
—
„Dietrich, am 6. April 1915.“
—
„Dietrich, am 6. April 1915.“
—
„Dietrich, am 6. April 1915.“

Der unter dem Titel: „Bekanntmachung“
abgedruckt in Nr. 28 des Amtsblatts
—
„Dietrich, am 6. April 1915.“
—
„Dietrich, am 6. April 1915.“
—
„Dietrich, am 6. April 1915.“

Der unter dem Titel: „Bekanntmachung“
abgedruckt in Nr. 28 des Amtsblatts
—
„Dietrich, am 6. April 1915.“
—
„Dietrich, am 6. April 1915.“
—
„Dietrich, am 6. April 1915.“